

Dokumentation zur Änderung der Bilanzierung der Grabnutzungsentgelte beim Friedhof**Inhalt**

I	Ausgangspunkt	2
II.	Annahmen für die vorgenommenen Anpassungen	3
III.	Auswirkungen auf den PRAP zum Zeitpunkt der Bildung im Jahr 2012	4

I Ausgangspunkt

Mit der Sachverhaltsdarstellung vom 15.04.2014 wurde die Bildung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens beim Eigenbetrieb SDS Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (nachfolgend SDS) und die Erstattung vom Beträgen, die dem Eigenbetrieb aus dem Zeitraum bis zum 01.01.2001 durch die Landeshauptstadt Schwerin (nachfolgend LHSN) zu erstatten sind, geregelt.

Die Umsetzung führte zu einer massiven Verschlechterung des bilanziellen Eigenkapitals des Eigenbetriebs und hat die Werkleitung, neben anderen Faktoren auch, veranlasst, den Bereich Friedhöfe durch eine Beratungsgesellschaft kritisch zu beleuchten.

Ausgehend vom Unternehmenskonzept für den Bereich Friedhöfe der Mammut Consulting ist bei der Bilanzierung der Grabnutzungsentgelte eine Veränderung der Auflösungsmethode vorgenommen worden.

Diese methodische Änderung führt dazu, dass bereits im ersten Jahr der Grabnutzung zusätzlich ein (gesonderter) Betrag aufgelöst wird, da hier Teile der Leistung Grabnutzung nur in diesem Zeitraum erbracht werden.

Ausgehend von den Zahlen des Jahres 2016 macht dies einem Betrag von rund 68 T€ aus, der einen Anteil von 8,32 % der im Jahr 2016 vereinnahmten Grabnutzungsentgelte (Zuführung zum PRAP) ausmacht.

Im Jahresabschluss 2016 wurde diese Methode als Veränderung der Bilanzierung erstmals vorgenommen und im Anhang erläutert.

Eine Korrektur der Abschlüsse der Jahre 2012 bis 2015 wurde nicht vorgenommen. Dies liegt darin begründet, dass es sich bei der methodischen Änderung nicht um einen Fehler handelt und dieser daher nicht in laufender Rechnung korrigiert werden darf. Daher wurde in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof beschlossen, die Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2015 zu öffnen und auch erneut durch die damals tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

Die methodische Veränderung bezieht sich dabei auf den gesamten Zeitraum seit dem Jahr 1990 und könnte auch zu einer Änderung der im vorgenannten Vermerk genannten Positionen führen.

II. Annahmen für die vorgenommenen Anpassungen

Die bisherige lineare Auflösung des für vereinnahmte Grabnutzungsentgelte gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungspostens wurde insofern geändert, dass beginnend ab 2016 bestimmte in den Grabnutzungsentgelten enthaltene Leistungsbestandteile, die ausschließlich am Beginn der Grabnutzung anfallen, nicht mehr dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugeführt und dann linear aufgelöst, sondern sofort ertragswirksam vereinnahmt werden.

Dies betrifft folgende Sachverhalte:

Herrichten der Grabstätte

Dies umfasst das Einmessen bzw. Festlegen der Grabstelle, die Vorbereitung (Entfernen vorhandener Bepflanzung, Abtragen des Hügels; Erdaushub) und die Nachbereitung (Schließung des Grabes, Abräumen von Blumen und Kränzen) jeweils unter Einsatz von Technik.

Hierbei werden sowohl die Arbeitsstunden als auch der Technikeinsatz pro Fall bewertet.

Verwaltungsaufwand

Hier wird derjenige Verwaltungsaufwand erfasst, der nur im ersten Jahr bei der Vergabe des Nutzungsrechts anfällt. Hierfür wurde auf die vorhandenen Unterlagen zur Kalkulation der Gebühren zurückgegriffen.

Weiterhin eliminiert wurden weitere Aufwendungen, im Zusammenhang mit der erstmaligen Herrichtung der Grabstelle durch Einfassung und Beschriftung anfallen. (sogenannte Aufwendungen für Schrift und Stein.)

Diese Werte sind für alle Grabarten gesondert ermittelt worden und haben unterschiedliche prozentuale Anteile an der Grabnutungsgebühr.

Für die Ermittlung der prozentualen Anteile bis einschließlich des Jahres 2005 lagen keine Unterlagen mehr vor. Als Hilfwert wurde daher auf die Mittelwerte des Anteils des Verwaltungsaufwandes und des Aufwandes für die Herrichtung aus den Jahren 2006 bis 2016 zugrunde gelegt.

Weiterhin wurde für diese Jahre berücksichtigt, dass im Falle einer Verlängerung des Grabnutzungsentgeltes die Verwaltungsgebühr bisher im RAP enthalten war. Diese wurde ebenfalls eliminiert.

III. Auswirkungen auf den PRAP zum Zeitpunkt der Bildung im Jahr 2012

In der Ausgangssituation ergab sich folgendes Bild:

<u>Buchungen PRAP für Zugänge bis 31.12.2011</u>				
Schritt		S	H	
1.	Anpassung aller Sachverhalte, die vor dem 01.01.2001 angefallen und der Stadt zuzurechnen sind			
	Forderungen gegenüber LHS	1.483		
	Gewinnvortrag	1.326	2.809	PRAP
2.	Bildung des Rechnungsabgrenzungsposten für alle Sachverhalte vom 01.01.2001 bis 31.12.2011 im Eigenbetrieb			
	ao Aufwand	2.288		
	ao Aufwand	4.443	6.731	PRAP
3.	Auflösung des Rechnungsabgrenzungsposten im Eigenbetrieb			
	PRAP	2.962	2.962	ao Ertrag
4.	Stand per 01.01.2012			
	ao Ergebnis	-3.769	6.578	PRAP

Folgende Erläuterungen sind hierzu zu geben:

Schritt 1:

Forderung gegenüber LHS:

Stand PRAP per 31.12.2000, wenn die LHS von Beginn an die Grabnutzungsgebühren schon immer über PRAP bilanziert hätte, fortgeführt auf den 31.12.2011.

Laut Verfahrensanweisung gleicht die LHS diesen Betrag ratierlich gegenüber dem Eigenbetrieb aus. Ratierlich meint, analog der noch durchzuführenden jährlichen Auflösung des dahinterstehenden Rest-PRAP.

Gewinnvortrag

Auflösung des diesbezüglichen PRAP in den Jahren 2001 bis einschließlich 2011 wenn man seinerzeit so bilanziert hätte, der jedoch rückwirkend nicht durch die LHS ausgeglichen wird und damit als EK-Minderung zu buchen ist.

PRAP

Stand PRAP per 31.12.2000, wenn die LHS von Beginn an die Grabnutzungsgebühren schon immer über PRAP bilanziert hätte, fortgeführt auf den 31.12.2011.

Schritt 2:

ao Aufwand

Sämtliche anteiligen (im Sinne von um sofort ertragswirksame Bestandteile geminderten) Grabnutzungsgebühren der Jahre 2001 bis einschließlich 2011 die in Schritt 1 als PRAP hätten bilanziert werden müssen - bezogen auf Verlängerung.

ao Aufwand

Sämtliche anteiligen (im Sinne von um sofort ertragswirksame Bestandteile geminderten) Grabnutzungsgebühren der Jahre 2001 bis einschließlich 2011 die in Schritt 1 als PRAP hätten bilanziert werden müssen - bezogen auf Neuerwerb.

PRAP

Sämtliche anteiligen (im Sinne von um sofort ertragswirksame Bestandteile geminderten) Grabnutzungsgebühren der Jahre 2001 bis einschließlich 2011 die in Schritt 1 als PRAP hätten bilanziert werden müssen.

Schritt 3:

Gesamtauflösungsbetrag bezogen auf den PRAP für den Zeitraum 2001 bis einschließlich 2011 um im Ergebnis die korrekte Höhe des Gesamt-PRAP per 31.12.2011 auszuweisen.

Unter Zugrundelegung der unter II. ermittelten Beträge ergibt sich folgendes Bild:

<u>Buchung PRAP nach Anpassung der Bilanzierung</u>				
Schritt		S	H	
1.	Anpassung aller Sachverhalte, die vor dem 01.01.2001 angefallen und der Stadt zuzurechnen sind			
	Forderungen gegenüber LHS	1.483		
	Gewinnvortrag	1.115	2.598	PRAP
2.	Bildung des Rechnungsabgrenzungsposten für alle Sachverhalte vom 01.01.2001 bis 31.12.2011 im Eigenbetrieb			
	ao Aufwand	2.254		
	ao Aufwand	3.865	6.119	PRAP
3.	Auflösung des Rechnungsabgrenzungsposten im Eigenbetrieb			
	PRAP	2.707	2.707	ao Ertrag
4.	Stand per 01.01.2012			
	ao Ergebnis	-3.412	6.010	PRAP

Bezogen auf den Schritt 1 ergeben sich folgende Veränderungen:

Der zugrunde zulegende PRAP verringert sich um 211 TEUR. Damit verbunden ist ein geringerer Gewinnvortrag um 211 TEUR.

Bezogen auf den Schritt 2 ergeben sich folgende Veränderungen:

Der außerordentliche Aufwand aus Grabnutzungsgebühren bezogen auf die Verlängerung sinkt um 34 TEUR und bezogen auf den Neuerwerb um 578 TEUR.

Bezogen auf den Schritt 3 ergeben sich folgende Veränderungen:

Der Gesamtauflösungsbetrag sinkt um 255 TEUR.

Der PRAP beträgt damit zum 01.01.2012 6.010 TEUR und ist um 568 TEUR geringer.

Die bilanziellen Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

Bilanz SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin					
	Pos.	SDS Angaben in vollen TEUR	Ist 2011	01.01.2012 alt	01.01.2012 neu
	Aktiva				
	A. Anlagevermögen		10.136	10.136	10.136
	B. Umlaufvermögen		4.260	4.260	4.260
	Rechnungsabgrenzungsposten		38	38	38
	Forderungen ggü LHS aus Übertragung		0	1.483	1.483
	Aktive latente Steuern		0	0	0
	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensver.		0	0	0
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0	425	0
	Summe Aktiva		14.433	16.342	15.916
	Treuhandvermögen		0	0	0
	Passiva				
	A. Eigenkapital		4.671	0	143
	I. Gezeichnetes Kapital/festgesetztes Kapital/Stammkap.		25	25	25
	dav nicht eingefordertes Kapital		0		0
	II. Kapitalrücklage		0		0
	III. Allgemeine und zweckgebundene Rücklage		6.535	1.440	1.440
	IV. Gewinnrücklagen		0		0
	V. Gewinnvortrag/Verlustvortrag		-1.046	-1.046	-835
	VI. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		-844	-844	-487
	VII. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		0	0	0
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0	425	0
	B. Sonderposten zur Finanzierung des SAV		1.166	1.166	1.166
	C. Empfangene Ertragszuschüsse		0	0	0
	D. Rückstellungen		2.714	2.714	2.714
	E. Verbindlichkeiten		5.883	5.883	5.883
	F. Rechnungsabgrenzungsposten		1	6.579	6.010
	G. Passive latente Steuern		0	0	0
	Summe Passiva		14.433	16.342	15.916

Die Veränderung in der Bilanzierungsmethode führt im Ergebnis, bezogen auf den 01.01.2012, dazu, dass der Eigenbetrieb wieder über Eigenkapital von rund 143 TEUR verfügt.